



# Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und Geduldete

Die Kirchen danken für die Zusendung des veränderten Gesetzentwurfs und die Gelegenheit, erneut dazu Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme konzentriert sich vorrangig auf die neuen Aspekte des Entwurfes und enthält einige ergänzende Hinweise zu den bereits im Vorentwurf vorgesehenen Regelungen. lm Übrigen verweisen wir auf die gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes vom 28. Februar 2014. In dieser haben beide Kirchen eingangs klargestellt, dass sie das Konzept der sicheren Herkunftsstaaten ablehnen, da die Verkürzung des Verfahrens, insbesondere die Verkürzung der Rechtsmittelfristen, den Rechtsschutz der Asylsuchenden beeinträchtigt.

Die Kirchen begrüßen, dass trotz anderslautender Medienberichte keine weiteren Staaten, wie Albanien und Montenegro, zusätzlich als sichere Herkunftsstaaten in den Entwurf aufgenommen wurden. Wie auch im Fall Bosnien-Herzegowinas, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und Serbien bestehen aus Sicht der Kirchen erhebliche Zweifel, dass Albanien und Montenegro die Voraussetzungen für die Einstufung von Staaten als sichere Herkunftsstaaten erfüllen, die das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem Urteil vom 14.5.1996¹ formuliert hat und die die Asylverfahrensrichtlinie² in Art. 36 und 37 sowie in Anhang I aufstellt.

Die Verkürzung des Arbeitsverbots von neun Monaten bzw. zwölf Monaten auf lediglich drei Monate für Asylbewerber und Geduldete begrüßen die Kirchen ausdrücklich. Dass der Gesetzentwurf damit über die Mindestregelung der Aufnahmebedingungsrichtlinie<sup>3</sup> hinausgeht, die die Staaten verpflichtet, Asylbewerbern spätestens nach neun Monaten Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewähren, ist dabei besonders erfreulich. Damit der erleichterte Arbeitsmarktzugang in allen Regionen Deutschlands seine Wirkung entfalten kann, regen die Kirchen jedoch an, die Regelungen zur Vorrangprüfung aufzuheben.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> BVerfG Urteil vom 14.5.1996 – 2 BvR 1507 und 1508/93 – BVerfGE 94, S. 115 – 166.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> RL 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> RL 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten.

#### Zu den einzelnen Regelungen

### Art. 1 Änderung des Asylverfahrensgesetzes

### Gebotene Sorgfalt bei der Tatsachenermittlung

Erneut möchten die Kirchen ihrem Zweifel Ausdruck verleihen, dass die im Gesetzentwurf vorgenommene Prüfung der Kriterien zur Einstufung eines Staates als sicheren Herkunftsstaat mit der gebotenen Sorgfalt und der erforderlichen Umsicht erfolgt ist.

Mit der Einstufung eines Herkunftsstaates als sicher nimmt der Gesetzgeber einen Teil der Prüfung, der regelmäßig durch den Einzelentscheider des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bzw. durch den Richter im Einzelfall im Rahmen des individuellen Schutzgesuchs vollzogen wird, vorweg. Das Bundesverfassungsgericht hat die Tätigkeit des Gesetzgebers im Rahmen dieser "Arbeitsteilung"<sup>4</sup> folgendermaßen beschrieben: "Dabei nimmt er für den jeweiligen Staat eine Analyse und Beurteilung der allgemeinen Verhältnisse im Hinblick auf deren asylrechtliche Erheblichkeit abstrakt-generell in Form einer antizipierten Tatsachenund Beweiswürdigung vor. "5 Diese muss, gerade weil damit ein Teil der Prüfung vorweggenommen wird, die Ausfluss des grundrechtlich verbürgten Rechts auf Asyl des Einzelnen ist, sorgfältig erfolgen. Zwar billigt das BVerfG dem Gesetzgeber einen gewissen Entscheidungsspielraum zu.6 Ein "bestimmtes Maß an Sorgfalt" sei "bei der Erhebung und Aufbereitung von Tatsachen, die einer solchen feststellenden, verfassungsrechtlich vorgegebene Kriterien nachvollziehenden gesetzgeberischen Entscheidung notwendigerweise zugrunde zu legen sind", jedoch erforderlich: "Er (der Gesetzgeber) wird zur Ermittlung der bedeutsamen Tatsachen die zugänglichen und als zuverlässig anzusehenden Quellen heranzuziehen und auszuwerten haben. Auf die Berichte der zuständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland und in Betracht kommender internationaler Organisationen, insbesondere UNHCR (vgl. Art. 35 GFK), wird besonderes Gewicht zu legen sein. Angesichts der Tatsache, dass die Verfassung dem Gesetzgeber die Einschätzung von Auslandssachverhalten aufgibt und § 29a Abs. 3 AsylVfG die Bundesregierung aus gegebenem Anlass mit der kurzfristigen Korrektur der vom Gesetzgeber getroffenen Entscheidung beauftragt, fällt gerade den Auslandsvertretungen eine Verantwortung zu, die sie zu besonderer Sorgfalt bei der Abfassung ihrer einschlägigen Berichte verpflichtet, da diese sowohl für den Gesetzgeber wie für die Exekutive eine wesentliche Entscheidungsgrundlage bilden. Aus den herangezogenen Quellen und Erkenntnismitteln muss insgesamt ein hinreichend sicheres Bild über die Verhältnisse in dem betreffenden Staat entstehen, soweit diese für die Frage erheblich sind, ob dort politische Verfolgung oder unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet oder nicht."7

Eine Überprüfung, ob diesen Anforderungen hier entsprochen wurde, wird dadurch erschwert, dass der Gesetzentwurf nicht spezifiziert, welche Dokumente er zu Beurteilung der Lage in den drei Herkunftsstaaten herangezogen hat. Zwar wird darauf verwiesen, dass die Kriterien durch Heranziehung von Erkenntnissen der Rechtsprechung, Materialien von UNHCR und internationaler Menschenrechtsorganisationen untersucht worden seien.<sup>8</sup> Ohne Nennung der

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> BVerfG, a.a.O., S. 133.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> BVerfG, ebd.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Vgl. dazu aber auch die Sondervoten der Richterin Limbach sowie des Richters Sommer, BVerfG, a.a.O., S. 157ff.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> BVerfG, a.a.O., S. 133 (das Zitat wurde der aktuellen Rechtschreibung angepasst).

<sup>8</sup> Gesetzbegründung, S. 5f.

spezifischen Dokumente und ohne Angaben bzw. konkrete Nachweise können die Behauptungen jedoch weder von den im Rahmen der Verbändebeteiligung zur Stellungnahme aufgeforderten Institutionen und Organisationen noch vom Parlament nachvollzogen werden. Mit den in den bisher eingereichten Stellungnahmen aufgeführten Dokumenten, die die problematische Menschenrechtslage einzelner Gruppen in den drei Herkunftsländern zum Teil detailliert beschreiben, setzt sich der nun vorgelegte Gesetzentwurf nicht auseinander.

## Sicherheit vor Verfolgung für die gesamte Bevölkerung

Nach dem Urteil des BVerfG kann ein Staat dann nicht als sicher eingestuft werden, wenn eine Sicherheit vor Verfolgung nicht für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet ist. Das BVerfG führt dazu aus: "Ebenso wenig kann ein Staat zum sicheren Herkunftsstaat bestimmt werden, wenn dort nur Angehörige einer bestimmten Gruppe, nicht hingegen andere, dieser Gruppe nicht angehörende Personen verfolgt werden. Anhaltspunkte dafür, dass der verfassungsändernde Gesetzgeber die Bestimmung eines Landes zum sicheren Herkunftsstaat auch dann vorsehen wollte, wenn zwar bestimmte Personen- und Bevölkerungsgruppen von politischer Verfolgung nicht betroffen, eine oder mehrere andere Gruppen aber solcher Verfolgung ausgesetzt sind, lassen sich weder dem Wortlaut der Verfassungsbestimmung noch den Materialien zum Gesetzgebungsverfahren entnehmen. Eine derart eingegrenzte Feststellung des Fehlens politischer Verfolgung würde auch Inhalt und Funktion der Herkunftsstaatenregelung widerstreiten: Art. 16a Abs. 3 GG ist darauf gerichtet, für bestimmte Staaten im Wege einer vorweggenommenen generellen Prüfung durch den Gesetzgeber feststellen zu lassen, dass in ihnen allgemein keine politische Verfolgung stattfindet und deshalb die (widerlegbare) Vermutung der offensichtlichen Unbegründetheit individueller Asylbegehren aufgestellt werden kann. Dieses Konzept gerät indes schon ins Wanken, wenn ein Staat bei genereller Betrachtung überhaupt zu politischer Verfolgung greift, sei diese auch (zur Zeit) auf eine oder einige Personen- oder Bevölkerungsgruppen begrenzt. Tut er dies, erscheint auch für die übrige Bevölkerung nicht mehr generell gewährleistet, dass sie nicht auch Opfer asylrechtlich erheblicher Maßnahmen wird. 49 Auch die Asylverfahrensrichtlinie sieht in Anhang I zu Art. 37 vor, dass die Einstufung als sicherer Herkunftsstaat die Erbringung des Nachweises voraussetzt, dass in diesem Staat Verfolgung generell und durchgängig nicht zu befürchten ist.

Die beiden Kirchen haben in ihrer Stellungnahme vom 28. Februar 2014 im Rahmen ihrer Ausführungen zur allgemeinen politischen Lage insbesondere die Situation der Roma in den drei Staaten hervorgehoben und Dokumente benannt, die die Diskriminierung dieser Bevölkerungsgruppe belegen. Dies ist – wie bereits ausgeführt<sup>10</sup> – besonders vor dem Hintergrund des Kumulationsansatzes von Art. 9 Abs. 1 lit. b) der Qualifikationsrichtlinie<sup>11</sup> von Bedeutung, der das Vorliegen einer Verfolgung auch bejaht, wenn mehrere Rechtsverletzungen geringerer Eingriffsintensität zusammengenommen den Betroffenen in ähnlicher Weise belasten wie die schwerwiegende Verletzung eines grundlegenden Menschenrechts. Diskriminierungen sowie Verletzungen der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte, können, wenn

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> BVerfG a.a.O., S. 135 f (das Zitat wurde der aktuellen Rechtschreibung angepasst).

<sup>10</sup> Vgl. gemeinsame Stellungnahme der Kirchen vom 28. Februar 2014, S. 3.

<sup>11</sup> RL 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.

eine bestimmte Verfolgungsdichte erreicht ist, eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung darstellen.

Die Diskriminierung der Bevölkerungsgruppe der Roma ergibt sich für Bosnien-Herzegowina beispielsweise aus dem Bericht des Europäischen Rates und des Europäischen Parlaments "Enlargement Strategy and Main Challenges 2013-2014" vom 16.10.2013.¹² Sie lässt sich neben den bereits in der ersten gemeinsamen Stellungnahme zitierten Berichten darüber hinaus in Dokumenten von UNICEF,¹³ in Berichten von PRAXIS,¹⁴ und Human Rights Watch¹⁵ nachweisen. Der Gesetzentwurf lässt eine Auseinandersetzung mit diesen Dokumenten vermissen. In Bezug auf Bosnien-Herzegowina stellt er lediglich fest, dass Konsens darüber herrsche, dass Diskriminierung und Ausgrenzung zwar eine erhebliche Härte darstellen können, jedoch selten mit Verfolgung oder ernsthaftem Schaden im asylrechtlichen Sinn gleichzusetzen sind.¹⁶ Für Mazedonien konzediert der Gesetzentwurf eine gesellschaftliche Benachteiligung der Roma; eine Verfolgung liege jedoch grundsätzlich nicht vor.¹७ Auch in Serbien sei die wirtschaftliche, soziale und gesellschaftliche Lage der Roma-Minderheit weiterhin schwierig. Aber eine Verfolgung finde grundsätzlich nicht statt.¹৪ Dies genügt den hohen Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht für die Vorwegnahme der Einzelfallprüfung aufgestellt hat, unseres Erachtens nicht.¹9

<sup>12</sup> Communication from the Commisson of the European Parliament and the Council - Enlargement Strategy and Main Challenges 2013-2014, COM(2013) 700 final, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/enlargement/pdf/key\_documents/2013/package/strategy\_paper\_2013\_en.pdf, zuletzt abgerufen am: 04.04.2014.

<sup>13</sup> UNICEF, Roma Kinder in Europa, 2007, abrufbar unter: https://www.unicef.de/informieren/infothek/-/roma-kinder-in-europa/17712, zuletzt abgerufen am 04.04.2014. Die vergleichende Studie, die UNICEF 2006 u.a. in Albanien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Montenegro und Serbien durchgeführt hat, stellt fest, dass ein Großteil der Romafamilien in den untersuchten Ländern mit weniger als 100 Euro im Monat auskommen mussten. Während zwischen 27% und 78% der Roma mit einem Einkommen unterhalb des Existenzminimums auskommen mussten, lebten unter der nicht Roma-Bevölkerung lediglich zwischen 1% und 22% unterhalb des Existenzminimums (s. S. 3 der Studie). Während nur 7% der Kinder aus der Nicht-Roma Bevölkerung krank waren, waren es 20% der Roma-Kinder. Aufgrund von Mangelernährung waren Roma-Kinder vier Mal so häufig von Kleinwuchs betroffen als Kinder aus der Nicht-Roma-Bevölkerung (s. S. 3). In Serbien lag die Kindersterblichkeit bei Romakindern drei Mal höher als bei der restlichen Bevölkerung (s. S. 3). In allen Ländern lag die Arbeitslosigkeit unter den Roma weit über dem Landesdurchschnitt, in manchen Gebieten wurde sie auf annähernd 100 % geschätzt (s. S. 5). Während die Alphabetisierung der Nicht-Roma-Bevölkerung in allen untersuchten Ländern bei nahezu 100% lag, lag die der Roma deutlich darunter (s. S. 7). Romakinder besuchten weit überwiegend keine Schulen, teilweise gab es gesonderte Schulen für Romakinder. Diese waren allerdings schlechter ausgestattet und die Lehrer hatten eine schlechtere Ausbildung als an anderen staatlichen Schulen (s. S. 7) Ein Großteil der Roma lebte in informellen Siedlungen oder gar Slums (s. S. 5). Durchschnittlich stand Romafamilien nur die Hälfte des Wohnraums zur Verfügung, den die restliche Bevölkerung beanspruchen konnte (s. S. 5).

<sup>14</sup> PRAXIS: Protecting Roma against Discrimination, September 2013, S. 6, abrufbar unter: http://praxis.org.rs/index.php/en/praxis-in-action/discrimination/item/645-praxis-objavio-izve%C5%A1taj-za%C5%A1tita-roma-od-diskriminacije, zuletzt abgerufen am: 04.04.2014. Auch wenn sich die Zahlen zum wirtschaftlichen und sozialen Leben der Roma im Vergleich zu 2006 verbessert hat, werden Roma in den Ländern, die als sichere Herkunftsstaaten eingestuft werden sollen, immer noch in nahezu allen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens ausgegrenzt und diskriminiert. Sie werden von der Mehrheitsbevölkerung als Bürger zweiter Klasse wahrgenommen. In allen drei Ländern sind Äußerungen in Bezug auf Roma insbesondere auch von Politikern sowohl auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene von Vorurteilen, Stereotypen und einem hohen Maß an Intoleranz geprägt (vgl. S. 6). Romakinder besuchen weiterhin häufig keine Schule. Wenn Romakinder zur Schule geschickt werden, begegnen sie dort häufig Diskriminierungen und Anfeindungen sowohl von Schülern, als auch von Lehrern. In Serbien wurde es ausschließlich Romakindern verboten Schulbücher mit nach Hause zu nehmen, da diese dort beschädigt oder zerstört würden. Mit der Begründung Romakinder könnten dem intellektuell nicht folgen, wurde ihnen die Teilnahme am Englischunterricht verwehrt (s. S. 25 ff.)

<sup>15</sup> Human Rights Watch, Second Class Citizens - Discrimination Against Roma, Jews, and Other National Minorities in Bosnia and Herzegovina, S. 51, abrufbar unter: http://www.hrw.org/sites/default/files/reports/bosnia0412ForUpload\_0\_0.pdf, zuletzt abgerufen am: 04.04.2014; Auch die Arbeitslosigkeit liegt weiterhin weit oberhalb des Landesdurchschnitts, in Bosnien-Herzegowina waren 2011 40% der Bevölkerung arbeitslos, während die Arbeitslosenguote unter den Roma bei 95% lag.

<sup>16</sup> Gesetzentwurf, S. 11.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Gesetzentwurf, S. 12.

<sup>18</sup> Gesetzentwurf, S. 13.

<sup>19</sup> s.o. S. 2.

Neben der Bevölkerungsgruppe der Roma ist auch die Gruppe der lesbischen, schwulen, bisexuellen, transgender und intersexuellen Menschen in Serbien schwerwiegenden Diskriminierungen ausgesetzt. Zwar nimmt der Gesetzentwurf auf, dass in Serbien 2013 zum zweiten Mal in Folge die Belgrader Gay Pride Parade wegen nicht näher bestimmter Sicherheitsrisiken verboten wurde.<sup>20</sup> Weitere Erkenntnisse werden aber nicht ausgewertet. Presseberichten zufolge kommt es in Serbien jedoch immer wieder zu gewalttätigen Übergriffen gegenüber Schwulen und Lesben.<sup>21</sup>

Auch in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien werden immer wieder gravierende Zwischenfällen und Übergriffe mit homophobem Hintergrund bekannt. Diese richten sich gegen Einzelpersonen sowie gegen lesbische und schwule Einrichtungen. Durch wiederholte lesben- und schwulenfeindliche Äußerungen auch von offizieller Seite wird ein gesellschaftliches Klima geschaffen, das zur Diskriminierung und Gefährdung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender und Intersexuellen führt.<sup>22</sup> In der Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Fortschrittsbericht 2012 über die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien vom 14.5.2013 werden deshalb mazedonische Minister und Beamte aufgefordert, die Diskriminierung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Intersexuellen und Transgender-Personen öffentlich zu verurteilen. Gleichzeitig werden sie angehalten dafür Sorge zu tragen, dass die geplante "Gay Pride"- Parade oder andere Aktivitäten der Gemeinschaft der Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Intersexuellen und Transgender-Personen sicher und erfolgreich durchgeführt werden kann und sich zur vorbehaltlosen Nicht-Diskriminierung im Sinne des Vertrags zu bekennen. Auch die Medien werden aufgefordert, auf aggressive Außerungen gegen Lesben, Schwule, Bisexuelle, Intersexuelle und Transgender-Personen, auch auf Hasstiraden und Schüren von Hass, zu verzichten.23

In allen drei Herkunftsstaaten sind bestimmte Bevölkerungsgruppen oder soziale Gruppen zum Teil schwerwiegenden Diskriminierungen ausgesetzt. Da der Gesetzentwurf den Nachweis schuldig bleibt, dass auch für diese Bevölkerungsgruppen keine Verfolgungsgefahr besteht, ist eine Einstufung als sichere Herkunftsstaaten nicht zu rechtfertigen.

#### **Europarechtliche Vorgaben**

Rechtsgrundlage für die Aufnahme von sicheren Herkunftsstaaten in die Liste in Anlage II zu § 29a AsylVfG ist § 29a AsylVfG i.V.m. Art. 16a Abs. 3 GG. Dieser erlaubt es, sichere Herkunftsstaaten festzulegen, wenn gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Diese Regelung bleibt hinter den europarechtlich vorgegebenen Voraussetzungen zurück.

<sup>20</sup> Gesetzentwurf, S. 13. Vgl auch: Amnesty Report 2013 zu Serbien (einschließlich Kosovo), abrufbar unter: http://www.amnesty.de/jahresbericht/2013/serbien-einschliesslich-kosovo?destination=suche%3Fwords-advanced%3D%26country%3D110%26topic%3D%26node\_type%3Dai\_annual\_re-

port%26from\_month%3D3%26from\_year%3D2013%26to\_month%3D5%26to\_year%3D2013%26page\_limit%3D10%252, zuletzt abgerufen am 04.04.2014.

<sup>21</sup> Deutsche Welle: Schwulsein auf dem Balkan ist gefährlich, online Artikel vom 7.11.2011. Danach kommen laut Umfragen homophobe Einstellungen am häufigsten bei jungen Menschen zwischen 15 und 18 Jahren vor: Viele Befragten gaben sogar zu, schon einmal jemanden wegen dessen sexueller Orientierung angegriffen zu haben oder jemanden zu kennen, der das getan hat. Abrufbar unter: http://www.dw.de/schwulsein-auf-dem-balkan-ist-gef%C3%A4hrlich/a-15442988, zuletzt abgerufen am 04.04.2014.

<sup>22</sup> Bericht von Amnesty International am 12. Juni 2013, abrufbar unter: https://www.amnesty.de/urgent-action/ua-176-2013/angriffe-gegen-lgbti, zuletzt abgerufen am 04.04.2013.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Siehe Nr. 32 des Entschließungsantrags, abrufbar unter: http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+MOTION+B7-2013-0186+0+DOC+XML+V0//DE, zuletzt abgerufen am 04.04.2014.

Die europäischen Vorgaben aus der Qualifikationsrichtlinie und der Asylverfahrensrichtlinie beziehen sich nicht nur auf eine politische Verfolgung. Gem. Art. 9 der Qualifikationsrichtlinie kann Verfolgung auch durch nicht staatliche Stellen erfolgen und ist jede schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte, die auch aus einer Kumulierung unterschiedlicher und für sich genommen weniger gravierender Eingriffe bestehen kann. Des Weiteren fordert die Richtlinie in Anhang I wie oben ausgeführt, dass zur Einstufung als sicherer Herkunftsstaat der Nachweis erbracht wird, dass in diesem Staat generell und durchgängig weder Verfolgung, noch Folter oder unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt zu befürchten sind.

Die Voraussetzungen des Art. 16a Abs. 3 GG und § 29a AsylVfG bleiben damit hinter den europäischen Vorgaben zurück. Bevor Anlage II zu § 29a AsylVfG um weitere Staaten erweitert wird, sollten aus unserer Sicht zunächst die Vorgaben der neuen Asylverfahrensrichtlinie in das Asylverfahrensgesetz übernommen werden. Auch wenn eine Umsetzung der Richtlinie erst bis zum 20. Juli 2015 erfolgen muss, sollten bereits jetzt keine Gesetze mehr erlassen werden, die in Widerspruch zu europäischem Recht stehen.

## Art. 2 Änderung der Beschäftigungsverordnung

Beide Kirchen haben stets die Auffassung vertreten, dass Asylsuchende möglichst von Anfang an das Recht erhalten sollten, für ihren Lebensunterhalt selbst Sorge zu tragen. Auch Geduldeten sollte der Zugang zum Arbeitsmarkt so schnell wie möglich eröffnet werden. Dies entspricht ihrer Menschenwürde und befördert die Integration. Schon im Gemeinsamen Wort beider Kirchen zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht "... und der Fremdling, der in deinen Toren ist." aus dem Jahr 1997 heißt es: "Die wirtschaftliche Sicherung durch einen Arbeitsplatz und das damit verbundene eigene Einkommen ist für die soziale Integration wie auch die eigenständige Lebensgestaltung und -planung eine wichtige Voraussetzung."<sup>24</sup> Die Regelung ist aus Sicht der Kirchen außerdem geeignet, Stigmatisierungen entgegenzuwirken. Der Gesetzentwurf verspricht sich durch den früheren Zugang der beiden Gruppen zum Arbeitsmarkt darüber hinaus Einsparungen, die die Kommunen und Länder finanziell entlasten.<sup>25</sup>

Allerdings sieht der Gesetzentwurf keine Änderung der Regelung zur Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG i.V.m § 39 Abs. 3 AufenthG vor. Im Rahmen dieser Prüfung erteilt die Arbeitsagentur eine Zustimmung zur Beschäftigung des Ausländers nur, wenn weder ein Deutscher noch ein Ausländer mit vorrangigem Arbeitsmarktzugang für die jeweilige Tätigkeit zur Verfügung steht. Gerade in Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit wird dies oft bejaht werden -- die Verkürzung des Arbeitsverbots wird somit voraussichtlich nicht dazu führen, dass tatsächlich viele Geduldete und Asylbewerber eine Beschäftigung aufnehmen können. Die Vorrangprüfung entfällt gemäß § 32 Beschäftigungsverordnung für Geduldete und Asylbewerber, wenn sie sich vier Jahre ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung in Deutschland aufgehalten haben. Beide Kirchen regen an, auf die Vorrangprüfung von Anfang an zu verzichten.

<sup>24</sup> Gemeinsames Wort, S.74.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Vgl. Gesetzentwurf S. 8.